- wenn im Falle von Waren mit Gemeinschaftsursprung in Feld 2 und/oder in Feld 4:
  - nur die Gemeinschaft (1), oder
  - ein Mitgliedstaat und die Gemeinschaft (1) angegeben ist.
- wenn die fakultativen Angaben in den Feldern 3, 6, 7 und 10 fehlen:
- (¹) Es können auch andere, unmissverständliche Bezeichnungen für die Gemeinschaft verwendet werden wie Europäische Gemeinschaft, Europäische Union oder Abkürzungen wie EG, EU usw.

- wenn die in Feld 9 verwendete Maßeinheit nicht der in der entsprechenden Rechnung angegebenen Maßeinheit entspricht (z. B.: Kilogramm in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Quadratmeter in der Rechnung);
- wenn in Feld 11 keine Angaben zu dem Ausfuhrpapier gemacht werden, sofern die Vorschriften des Ausfuhrlandes oder -gebiets diese Angaben nicht vorsehen;
- wenn das Ausstellungsdatum der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht in der in Feld 11 hierfür vorgesehenen Zeile, sondern an anderer Stelle in diesem Feld angebracht ist (z. B. als Teil des von den zuständigen Behörden zur Ausstellung der Bescheinigung verwendeten Dienststempels).

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3365 — Vidacaixa/Santander Central Hispano Previsión)

(2004/C 40/03)

## (Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 9. Februar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das spanische Unternehmen Vidacaixa, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros ("Vidacaixa"), das dem Unternehmen Grupo Caifor (Spanien) angehört und letztlich von den Unternehmen Grupo La Caixa (Spanien) und Fortis Group (Belgien und Niederlande) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des in Spanien ansässigen Unternehmens Santander Central Hispano Previsión, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros ("SCH Previsión"), das zum Unternhemen Banco Santander Central Hispano, SA (Spanien) gehört, durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Vidacaixa: Versicherungsbranche;
- SCH Previsión: Versicherungsbranche.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3365 — Vidacaixa/Santander Central Hispano Previsión, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Kanzlei Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.